

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	17.06.2026	Kenntnisnahme

Vorlage Nr.: 2026/090

Planungen zur Erweiterung des Steinbruchs Gundelsheim - Sachstand

Sachverhalt:

Historie

Die bws Baden-Württembergische Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG betreibt den Steinbruch Gundelsheim auf Basis einer bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Heilbronn vom 19.12.2002 und einer Waldumwandelungsgenehmigung der Körperschaftsforstdirektion Tübingen vom 12.12.2002.

Am 17.12.2021 wurde dann der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Steinbruchs Gundelsheim beim Landratsamt Heilbronn eingereicht. Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen wurde jedoch festgestellt, dass diese noch nicht vollständig waren.

Am 17.02.2023 wurde die Stadt Gundelsheim über die Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Heilbronn darüber informiert, dass der Antragsteller zur Aktualisierung der bereits durchgeführten Bestandserfassungen zum Artenschutz eine Nachkartierung geplant hat. Die Begehungen fanden in einem Zeitraum von März bis August 2023 statt.

Am 02.03.2023 wurde dann von Teilen des Gemeinderats ein Antrag nach § 34 GemO vorgelegt. Dieser wurde in der folgenden Gemeinderatssitzung beraten.

Am 29.03.2023 beschließt der Gemeinderat mehrheitlich über den Antrag nach § 34 GemO, dass die Bürgermeisterin der Firma bws mitteilen soll, dass die Stadt Gundelsheim voraussichtlich keine städtischen Waldflächen für die geplante Erweiterung des Steinbruchs zur Verfügung stellen wird.

Der Gemeinderat lehnt den von der Verwaltung vorgeschlagenen Bürgerentscheid am 29.03.2023 nach § 21 GemO ab und zwar über die Frage, ob die Stadt Gundelsheim die für eine Steinbruch-Erweiterung notwendigen Waldgrundstücke an die bws Baden-Württembergische Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG verpachten soll mehrheitlich.

Im April 2023 gingen aktualisierte Antragsunterlagen bei der Stadtverwaltung ein. Seitdem befindet sich der Antrag beim Landratsamt Heilbronn. Hierbei wurden einige Ergänzungen und Aktualisierungen während des Verfahrens gefordert. Der Antrag wurde nochmalig am 22.12.2025 eingereicht.

Aktuelles zum Genehmigungsverfahren

Am 07.05.2026 wurde die Verwaltung darüber informiert, dass die formelle Vollständigkeit der Antragsunterlagen an die bws Baden-Württembergische Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG bestätigt wurde. Dies bedeutet, dass nun die weiteren Verfahrensschritte im Genehmigungsverfahren folgen werden.

Nun gilt es das förmliche Verfahren zum Antrag auf bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung abzuarbeiten. Die Stadt Gundelsheim hat hierbei die Pflicht eine Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch das Landratsamt Heilbronn abzugeben. Bei der Stellungnahme, welche in der Regel durch die Verwaltung erteilt wird, gilt es die Antragsunterlagen auf etwaige örtliche Gegebenheiten zu überprüfen. Um eine qualifizierte und fachlich fundierte Stellungnahme aus Perspektive der Stadt abgeben zu können, hat die Verwaltung ein Fachbüro beauftragt. Danach wird das gemeindliche Einvernehmen durch einen Beschluss des Gemeinderates herbeigeführt. Hierbei läuft die Frist zwei Monate nach Aufforderung durch das Landratsamt. Die Stadt Gundelsheim ist in diesem Rahmen lediglich Verfahrensbeteiligte.

Exkurs zum gemeindlichen Einvernehmen:

Die gemeindliche Einvernehmenserklärung ist eine empfangsbedürftige öffentlich-rechtliche Willenserklärung, die nach allgemeinen Grundsätzen mit dem Zugang bei der Behörde wirksam wird.

Das Einvernehmen darf nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen von der Gemeinde versagt werden, es müssen also städtebauliche Gründe für die Verweigerung des Einvernehmens vorliegen. Entscheidungsmaßstab sind damit ausschließlich die bauplanungsrechtlichen Anforderungen, dazu gehört auch die Erschließung.

◦ Eine Verweigerung aus anderen Gründen ist rechtswidrig. Solche Bedenken kann die Gemeinde in ihrer Stellungnahme dem Landratsamt mitteilen, damit die Bedenken geprüft werden, aus solchen Gründen kann das Einvernehmen jedoch nicht verweigert werden.

◦ Auch eine Verweigerung des Einvernehmens aus moralischen Gründen ist rechtswidrig.

◦ Eine Verweigerung des Einvernehmens aus sachfremden Erwägungen darf nicht erfolgen.

Sollte das Einvernehmen nicht aus städtebaulichen Gründen verweigert werden, wird das Landratsamt das Einvernehmen ersetzen. Dies bedeutet, dass es als erteilt angenommen wird.

In der Anlage ist eine Auflistung aller notwendigen Gutachten und Berichte beigefügt. Anhand dieser hat das Landratsamt als Fachbehörde mit den entsprechend angehörten Trägern öffentlicher Belange das Vorhaben hinreichend untersucht und auf Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter betrachtet. Die angehörten Träger öffentlichen Belange sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

Der weitere Ablauf des Genehmigungsverfahrens durch das Landratsamt Heilbronn stellt sich wie nachfolgend aufgeführt dar:

- | | |
|---|------------|
| • Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung | 16.06.2026 |
| • Anforderung der Stellungnahme der Stadt
voraussichtlich bis 17.07.2026 | 1 Monate |
| • Einvernehmens der Stadt
voraussichtlich bis 17.08.2026 | 2 Monate |
| • Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen
voraussichtlich bis 22.07.2026 | 1 Monat |
| • Einwendungsfrist
voraussichtlich bis 24.08.2026 | 1 Monat |
| • Aufarbeitung der Einwendungen
Die Einwendungen werden geclustert und dann betrachtet | 2-3 Monate |

- Öffentlicher Erörterungstermin

Mitte/Ende
November

Im Rahmen der Auslegung der Unterlagen kann jedermann die gesamten Antragsunterlagen über die Homepage des Landratsamtes einsehen.

Sollten bei den eingegangenen Einwendungen keine Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter festgestellt werden, hat das Landratsamt von Rechtswegen eine Genehmigung zu erteilen, hierbei gibt es keinen Ermessensspielraum.

Weitere geplante Vorgehensweise zur Verpachtung

Die Verpachtung der städtischen Fläche würde aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, eines Pachtvertrages, gestaltet werden. Die Rahmenbedingungen wären zu verhandeln und unterliegen keinerlei öffentlich-rechtlichen Vorschriften. In diesem Fall handelt die Stadt Gundelsheim als Grundstückseigentümer.

Da die Verpachtung der weiteren Flächen von großem öffentlichem Interesse ist, könnte es sinnvoll sein, die Entscheidung darüber in die Hände der Bürgerschaft zu legen. Sollte die Verwaltung den Vorschlag für einen Bürgerentscheid zur Abstimmung stellen, würde dafür eine qualifizierte Mehrheit im Gemeinderat notwendig sein. Der richtige Zeitpunkt für diese Entscheidung wäre nach einer Erteilung der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu den Erweiterungsflächen durch das Landratsamt Heilbronn. Sollte der Antrag negativ beschieden werden, wäre die Verpachtung entsprechend hinfällig und ein Bürgerentscheid nicht mehr notwendig. Die Frage nach einem Bürgerentscheid wird nicht vor dem kommenden Jahr zu entscheiden sein.

Die Stadt wird über das Projekt laufend informieren. Die BWS organisiert für die Bürgerschaft eine Informationsveranstaltung, bei der das Projekt erläutert wird und ein Austausch möglich ist. Voraussichtlich wird diese Veranstaltung auf dem Gelände des Steinbruchs stattfinden. Termin ist am 30.06.2026.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

Anlagen:

- 01 Liste Gutachten 11-12-2025
- 02 Verteilerliste TÖB 08.05.2026
- 03 Kurzzusammenfassung
- Öffentliche Bekanntmachung Steinbruch Gundelsheim pdfa